

Wasserwehrsatzung der Kreisfreien Stadt Zwickau

vom 02.06.2005

Aufgrund von § 102 Absatz 1 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 18. Oktober 2004 (SächsGVBl. S.482), und der §§ 4 Abs. 1 S. 2, 10 Abs. 4 und 124 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159) hat der Stadtrat der Stadt Zwickau mit Beschluss vom 26.05.2005 folgende Satzung erlassen :

§ 1 Geltungsbereich

Abs. 1

Die Stadt Zwickau richtet einen Wasserwehrdienst ein.

Abs. 2

Wasserwehr im Sinne dieser Satzung schließt alle Maßnahmen ein, zu denen die Stadt nach § 101 SächsWG verpflichtet ist.

Abs. 3

Maßnahmen der Wasserwehr sind geboten, wenn eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit vorliegt oder Störungen dieser bereits eingetreten sind.

§ 2 Aufgaben des Wasserwehrdienstes

Abs. 1

Die Stadt Zwickau trifft zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang die erforderlichen personellen, sachlichen und organisatorischen Maßnahmen (Wasserwehrdienst). Sie hält technische Mittel (insbesondere ein Hochwassermateriallager) bereit, klärt die Bevölkerung über Hochwassergefahren auf und warnt entsprechend dem besonderen Alarm- und Einsatzplan Hochwasserabwehr der Stadt Zwickau.

Abs. 2

Für das in § 1 Abs. 2 Punkt 4 der Verordnung über den Hochwassernachrichten- und Alarmdienst (HWNAV) vom 17. August 2004 (SächsGVBl. S. 472) aufgeführte Flussgebiet Mulden und ihre Nebenflüsse und den in der Anlage 2 der Hochwassermeldeordnung (VwV HWMO) vom 17. August 2004 (SächsAbl. Sonderdruck 8/2004, S. 553) aufgeführten Hochwassermeldepegel Zwickau-Pölbitz und Aue 3 sind bei Erreichen der Richtwasserstände der jeweiligen Alarmstufe oder bei Ausrufung durch die Stadt Zwickau folgende Maßnahmen und Handlungen erforderlich:

a) Alarmstufe I: Meldebeginn

- ständige Analyse der meteorologischen und hydrologischen Lage und Beurteilung der Entwicklungstendenzen
- Überprüfung der Alarmierungsunterlagen, der Informations- und Meldewege und der technischen Einsatzbereitschaft

b) Alarmstufe II: Kontrolldienst

zusätzlich zu Maßnahmen bei Alarmstufe 1

- tägliche periodische Kontrolle der Gewässer, Hochwasserschutzanlagen, gefährdeten Bauwerke und Ausuferungsgebiete einschließlich Weiterleitung der gewonnenen Informationen über Gefährdungen;
- Herstellung der Arbeitsbereitschaft und Überprüfung der Einsatzbereitschaft; Alarmierung der zuständigen Einsatzkräfte; Durchführung von ersten Hochwasserabwehrmaßnahmen und Beseitigung von Abflusshindernissen

c) Alarmstufe III: Wachdienst

zusätzlich zu Maßnahmen bei Alarmstufe 2 Vorbereitung der aktiven Hochwasserbekämpfung durch

- ständigen Wachdienst auf den Deichen;
- vorbeugende Sicherungsmaßnahmen an Gefahrenstellen und Beseitigung örtlicher Gefährdungen und Schäden;
- Einrichtung von Einsatzstäben an Schwerpunkten der Hochwasserabwehr und Schaffung spezieller Nachrichtenverbindungen
- Auslagerung von Hochwasserschutzmaterialien an bekannte Gefahrenstellen;
- Anforderung, Vorbereitung und Bereitstellung weiterer Kräfte und Mitarbeiter zur aktiven Hochwasserabwehr;

d) Alarmstufe IV: Hochwasserabwehr

zusätzlich zu Maßnahmen bei Alarmstufe 3

- aktive Bekämpfung bestehender Gefahren für das Leben, die Gesundheit, die Versorgung mit lebensnotwendigen Gütern und Leistungen und für bedeutende Sachwerte;
- Beseitigung von Schäden

Abs. 3

Der besonderen Alarm- und Einsatzplan Hochwasserabwehr der Stadt Zwickau ist jährlich oder aus konkretem Anlass fortzuschreiben.

Abs. 4

Die Organisation des Wasserwehrdienstes erfolgt entsprechend den Festlegungen im "Besonderen Alarm- und Einsatzplan der Kreisfreien Stadt Zwickau für Hochwasserabwehr" vom 01.07.2000.

Abs. 5

Mitarbeiter der Stadtverwaltung, die im Einsatzfall Aufgaben des Wasserwehrdienstes wahrnehmen, nehmen an Fortbildungsmaßnahmen und an Übungen teil.

§ 3 Zuständigkeit

Abs. 1

Zur Abwehr von Gefahren durch Hochwasser und Eisgang im Stadtgebiet ist der Oberbürgermeister zuständig. Er ruft den Einsatzfall für den Wasserwehrdienst aus und bestimmt den Leiter des Einsatzes. Er kann diese Aufgabe auf einen Dritten übertragen

Abs. 2

Der Leiter des Einsatzes nimmt die Befugnisse und Aufgaben der Stadt Zwickau am Einsatzort wahr und leitet nach den Weisungen des Oberbürgermeisters oder dessen Beauftragten die Maßnahmen der Wasserwehr am Einsatzort.

§ 4 Verfahren zur Aufstellung des Wasserwehrdienstes

Abs. 1

Der Oberbürgermeister kann zu Maßnahmen der Wasserwehr heranziehen:

- a) die Berufsfeuerwehr
- b) die Freiwilligen Feuerwehren
- c) die Beschäftigten der Stadtverwaltung Zwickau

und bei der Erfüllung vordringlicher Aufgaben in Notfällen, wenn die eigenen Mittel der Stadt Zwickau hierfür nicht ausreichen

- d) die Einwohner und
- e) die Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gemäß § 10 Abs. 3 SächsGemO

Bei der Auswahl der in Absatz 1 Buchstabe d) und e) genannten Personen orientiert er sich an der zur Gefahrenabwehr voraussichtlichen Personalstärke des Wasserwehrdienstes. Die vom Hochwasser direkt Betroffenen sollen vorrangig herangezogen werden. Die Herangezogenen bilden die Wasserwehr.

Abs. 2

Die zur Dienstleistung im Wasserwehrdienst heranzuziehenden Personen nach Absatz 1 Buchstabe d) und e) sollen einen Bescheid des Oberbürgermeisters erhalten, der folgendes enthalten muss:

- a) Beginn und Ende der Dienstpflicht,
- b) Art der Dienstpflicht i. S. d. § 5 Abs. 1
- c) Versammlungsort im Falle der Alarmierung,
- d) die während des Dienstes in der Wasserwehr zu beachtenden Pflichten.

Der Bescheid soll für sofort vollziehbar erklärt werden und außerdem eine Belehrung über die Folge von Zuwiderhandlungen gegen die Satzung und den Heranziehungsbescheid sowie eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

Abs. 3

Von einem schriftlichen Heranziehungsbescheid kann abgesehen werden, wenn eine schriftliche Benachrichtigung die rechtzeitige Ergreifung von Abwehrmaßnahmen verhindern oder verzögern würden. Der Heranziehungsbescheid ist auf Verlangen des Herangezogenen nachzureichen.

Abs. 4

Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer jünger als 16 Jahre ist oder wer durch sie eine unzumutbare gesundheitliche Schädigung befürchten oder übergeordnete Pflichten verletzen müßte. Jugendliche unter 18 Jahren dürfen zur Hilfeleistung nur außerhalb der Gefahrenzone herangezogen werden.

Abs. 5

Handlungen der nach Absatz 1 zu Maßnahmen der Wasserwehr Herangezogenen oder von Personen, die mit Einverständnis der Stadt Zwickau unaufgefordert Hilfe leisten, werden der Stadt Zwickau zugerechnet. Die Hilfe leistenden Personen unterstehen für die Dauer und im Rahmen ihres Einsatzes der Weisungsbefugnis des Oberbürgermeisters oder der von ihm beauftragten Person (§ 102 Absatz 2 Satz 3 SächsWG).

§ 5**Heranziehung / sonstige Befugnisse****Abs. 1**

Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) herangezogenen Personen können verpflichtet werden, mitzuarbeiten (Handdienste) und / oder Transportleistungen (Spanndienste) zu erbringen. Eine Stellvertretung ist zulässig. Bei Handdiensten kann das Mitbringen von geeigneten Geräten, bei Spanndiensten das Bereitstellen von geeigneten Fahrzeugen und Treibstoffen verlangt werden.

Abs. 2

Für die Inanspruchnahme der Fahrzeuge, Transportmittel und Gerätschaften leistet die Stadt den Eigentümern und Besitzern auf Antrag Entschädigung.

Abs. 3

Die nach § 4 Abs. 1 Buchst. d) und e) Herangezogenen können beantragen, ihre Pflichten (Hand- und / oder Spanndienste) gegen Zahlung eines angemessenen Geldbetrages abzulösen. Die Stadtverwaltung Zwickau kann die Ablösung in Geld zurückweisen, wenn die Mitwirkung auf keine andere Weise, auch nicht durch bezahlte Arbeitskräfte, erbracht werden kann. Die Höhe der Ablöse richtet sich nach den zu erwartenden Ausfallkosten, die die Stadt hätte, wenn die festgesetzten Verpflichtungen durch bezahlte Arbeitskräfte oder Transportunternehmen erfüllt werden müssten.

Abs. 4

Die Vollstreckung der Heranziehung zu den Pflichten nach Absatz 1 richtet sich nach dem Sächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (SächsVwVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003(GVBl. S. 614, ber. S. 913).

Abs. 5

Für Schäden an beweglichen und unbeweglichen Sachen, die durch Maßnahmen der Wasserwehr verursacht wurden, leistet die Stadt Zwickau eine angemessene Entschädigung, soweit der Geschädigte nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag. Die Stadt Zwickau haftet nicht, soweit der Schaden durch Maßnahmen verursacht worden ist, die zum Schutz der Person, der Hausgenossen oder des Vermögens der Geschädigten getroffen worden sind. Ein entgangener Gewinn wird nicht ersetzt.

Abs. 6

Wer ein Hochwasserereignis bemerkt, durch das Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, ist verpflichtet, unverzüglich die Stadtverwaltung Zwickau zu benachrichtigen.

§ 6**Hochwassernachrichtendienst**

Die Stadtverwaltung Zwickau unterrichtet unverzüglich die Öffentlichkeit im Stadtgebiet über die Hochwassergefahr, insbesondere die Besitzer und Eigentümer gefährdeter Grundstücke, Gebäude und Anlagen sowie Einrichtungen, die für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zuständig sind (§ 5 Abs. 8 Pkt. 2 Satz 1 HWNAV).

§ 7**Ordnungswidrigkeiten****Abs. 1**

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) trotz seiner Heranziehung nach § 4 seiner Verpflichtung nach § 5 Abs. 1 nicht nachkommt ;
- b) seiner Pflicht nach § 5 Abs. 6 nicht nachkommt, unverzüglich die Stadtverwaltung Zwickau zu benachrichtigen.

Abs. 2

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 50 000 € geahndet werden.

Abs. 3

Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) ist die Stadt Zwickau.

§ 8
Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Diese Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist unter Hinweis auf § 4 Abs. 4 SächsGemO öffentlich bekannt zu machen.

Zwickau, 02.06.2005

Dietmar Vettermann
Oberbürgermeister

Zwickauer Pulsschlag Nr. 12/05 vom 08.06.2005

Inkrafttreten: 09.06.2005